

Aktenzeichen: 5 AZR 80/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 19. September 1984

- 5 AZR 80/83 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 16. März 1982

- 10 Ca 8610/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 16. November 1982

- 6 Sa 797/82 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszulage für Beleuchter beim WDR

Gesetz:

BGB §§ 133, 157; ZPO § 139; Richtlinien über die Gewährung von Erschwerniszulagen an Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks vom 10. Juli 1969

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 80/83

6 Sa 797/82 Köln

Verkündet am
19. September 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. November 1982 - 6 Sa 797/82 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Kläger nach den von dem Beklagten erlassenen Richtlinien Erschwerniszulagen beanspruchen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kläger sind bei dem Beklagten als Beleuchter tätig. Auf die Arbeitsverhältnisse finden kraft Organisationszugehörigkeit die Tarifverträge des Westdeutschen Rundfunks Anwendung. Die Kläger arbeiten in den Fernsehstudios A und B des Beklagten. In diesen Fernsehstudios befindet sich in 8,05 m Höhe eine Rillendecke, die sich über die gesamte Länge und Breite des Studios erstreckt. Die Rillendecke ist durch Treppen bzw. Leitern erreichbar und von oben begehbar. Sie besteht aus einzelnen, etwa 5 cm breiten und im Abstand von ca. 6 cm voneinander entfernt parallel verlaufenden Metallschienen. An der Rillendecke sind die für die Produktion erforderlichen Scheinwerfer angebracht. Diese werden durch Bedienungsteile oberhalb der Rillendecke mechanisch und, soweit es die Höheneinstellung der Scheinwerfer betrifft, mit Preßluft bedient. Die Arbeit auf der Rillendecke dient der Ausleuchtung des Studios und erfolgt zeitlich ausschließlich vor Beginn der eigentlichen Fernsehproduktion, bzw. während der Produktionsunterbrechungen. Von den ca. fünf zu einem Beleuchtungsteam gehörenden Mitarbeitern arbeiten bei den Einleuchtungsvorgängen drei Mitarbeiter auf der Rillendecke und zwei Mitarbeiter auf dem Studioboden.

Am 10. Juli 1969 erließ der Beklagte "Richtlinien über die Gewährung von Erschwerniszulagen an Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks". Diese haben, soweit hier interessierend, folgenden Wortlaut:

- "1. Der Westdeutsche Rundfunk gewährt seinen Arbeitnehmern, die unter erschwerenden Bedingungen schwere körperliche Arbeit verrichten



müssen, nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Erschwerniszulage. Diese Zulage wird grundsätzlich nur an Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen VI bis XIV gewährt.

2. Diese Zulage wird nur gezahlt, wenn die erschwerten Arbeiten nicht zu den Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit gehören. Die Arbeiten, für die eine Erschwerniszulage zu zahlen ist, sind dem als Anlage beigefügten Verzeichnis zu entnehmen.
3. Die Höhe der Erschwerniszulage ergibt sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien. Eine Erschwerniszulage kann für jeden Tag nur einmal gezahlt werden.
4. Die Erschwerniszulage ist auf dem Dienststundennachweis zu beantragen. Die für den Einsatz des Mitarbeiters zuständige Abteilung hat zu bestätigen, daß im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage vorliegen. Die erschwerte Arbeit ist mit der Ziffer, unter der sie in der Anlage aufgeführt ist, anzugeben."

Die erwähnte Anlage zu den Richtlinien hat, soweit hier von Bedeutung, folgenden Wortlaut:

- "I. Verzeichnis der erschwerten Arbeiten, für die eine Erschwerniszulage von DM 10,-- pro Tag gezahlt wird:
1.
 2.
 3. Verlegung von Bild-, Ton und Stromversorgungskabeln auf schwer begehbaren Dächern, Gerüsten, Leitern, Brücken und in Höhe von mehr als 5 m sowie in engen Schächten und Kanälen, wenn diese eine Höhe unter 1,20 m haben;
 4. Transport von Einzellasten (z.B. Transformatoren, Dollys, Schienenwagen) an schwer zugänglichen Einsatzorten, wenn der einzelne Gegenstand ein Gewicht von mehr als 50 kg hat und keine Transporthilfsmittel, wie Aufzug, Gabelstapler oder dergleichen zur Verfügung stehen;
 5. Auf- und Abbau von schweren, sperrigen Geräten,



wie Centi-Anlagen, großen Vari-Optiken, Antennen usw. in Höhen von über 5 m der gegebenen Basis."

Aufgrund dieser Richtlinien haben die Kläger für die Tage, an denen sie auf der Rillendecke tätig waren, die Erschwerniszulage erhalten. Sie haben dabei jeweils die Ziffer 4 der Anlage aufgeführt. Die Zulage belief sich nach den eigenen Angaben der Kläger auf durchschnittlich 150,-- DM brutto im Monat. Im Jahre 1980 zahlte der Beklagte an sämtliche Beleuchter Erschwerniszulagen im Gesamtbetrag von 19.200,-- DM.

Bei einer im Jahre 1980 durchgeführten Hausrevision wurden die an die Kläger geleisteten Zahlungen beanstandet mit der Begründung, die Anspruchsvoraussetzungen für eine Erschwerniszulage lägen nach den Richtlinien nicht vor. Der Beklagte zahlte daraufhin ab März 1981 die Erschwerniszulage nicht mehr an die Kläger aus. Mit Schreiben vom 29. September 1981 teilte er den Klägern darüber hinaus mit, daß die im Jahre 1980 ausgezahlten Beträge in monatlichen Raten vom laufenden Lohn wieder einbehalten würden.

Mit ihren Klagen begehren die Kläger Zahlung der Erschwerniszulagen für die Monate März bis einschließlich Juni 1981 und ferner die Feststellung, daß der Beklagte auch weiterhin verpflichtet sei, für die Tätigkeiten der Kläger auf der Rillendecke die Erschwerniszulage zu zahlen. Sie haben die Auffassung vertreten, nach den Ziff. I.3 und I.5 der Anlage zu den "Richtlinien über die Erschwerniszulage" könnten sie die Erschwerniszulage beanspruchen. Die Rillendecke sei schwer begehbar und be-



finde sich in einer Höhe von 8,05 m. Auf dieser Rillendecke seien schwere, sperrige Geräte auf- und abzubauen und Kabel zu verlegen.

Die Kläger haben beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen,

- a) an den Kläger zu 1) (B) 430,-- DM
- b) an den Kläger zu 2) (Bo) 480,-- DM
- c) an den Kläger zu 3) (G) 330,-- DM
- d) an den Kläger zu 4) (M) 180,-- DM
- e) an den Kläger zu 5) (P) 390,-- DM
- f) an den Kläger zu 6) (Pü) 100,-- DM
- g) an den Kläger zu 7) (S) 620,-- DM
- h) an den Kläger zu 8) (St) 310,-- DM

jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 4. November 1981 zu zahlen;

2. festzustellen, daß die Kläger für ihre Tätigkeit auf der Rillendecke jeweils einen Anspruch auf Zahlung einer Erschwerniszulage gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Erschwerniszulagen an Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks vom 10. Juli 1969 haben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Tätigkeit auf der Rillendecke gehöre zu den Wesensmerkmalen der Tätigkeit eines Beleuchters. Sie sei für dessen Tätigkeitsbild prägend. Die Richtlinie sei so zu verstehen, daß nicht allgemein das Tätigkeitsbild eines Beleuchters heranzuziehen sei, es komme vielmehr auf die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Sämtliche Kläger seien in der Vergangenheit zu über



90 % ihrer Tätigkeit in den Studios A und B eingesetzt worden. Die Rillendecke sei in dieser speziell ausgeformten Art allein für die Studios A und B gefertigt worden. Die Arbeit auf der Rillendecke gehöre daher für die Kläger zu den Wesensmerkmalen ihrer Tätigkeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Berufungen der Kläger blieben erfolglos. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen der Kläger sind begründet. Ob die Kläger für ihre Beleuchtertätigkeit, die sie auf den Rillendecken in den Studios A und B des Beklagten ausführen, eine Erschwerniszulage beanspruchen können, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu bedarf es noch weiterer Feststellungen. Damit diese von der Tatsacheninstanz getroffen werden können, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO).

I. Als Anspruchsgrundlage für die von den Klägern begehrte Erschwerniszulage kommt allein die von dem Beklagten einseitig erlassene Richtlinie über die Gewährung von Erschwerniszulagen an Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 10. Juli 1969 in Betracht.

Nach Ziffer 1 dieser Richtlinien wird die Erschwerniszulage



den Arbeitnehmern gewährt, die unter erschwerenden Bedingungen schwere körperliche Arbeit verrichten müssen. In Ziffer 2 der Richtlinien ist weiter bestimmt, daß die Zulage nur gezahlt wird, wenn die erschwerten Arbeiten nicht zu den Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit gehören. Die Arbeiten, für die eine Erschwerniszulage zu zahlen ist, sind in einer Anlage zu den Richtlinien im einzelnen aufgeführt. Nach Ziffer I 3 der Anlage gehört hierzu die Verlegung von Bild-, Ton- und Stormversorgungskabeln auf schwer begehbaren Dächern, Gerüsten, Leitern, Brücken und in Höhe von mehr als 5 m. Nach Ziffer I 5 der Anlagen gehört ebenfalls dazu der Auf- und Abbau von schweren sperrigen Geräten in Höhe von über 5 m über der gegebenen Basis.

II. Der Streit der Parteien geht darum, ob die Kläger diesen in der Anlage aufgeführten erschwerten Bedingungen allein schon dadurch ausgesetzt sind, daß sie ihre Beleuchtertätigkeit zum überwiegenden Teil auf einer sogenannten Rillendecke ausführen. Die lediglich durch die Rillendecke bedingten Erschwernisse geben aber dann keinen Anspruch auf die Zulage, wenn diese Erschwernisse "zu den Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit" gehören.

1. Unter dem Begriff "Wesensmerkmal" ist ein charakteristisches Merkmal zu verstehen, wobei Merkmal die Bedeutung von "Kennzeichen" oder "Eigenschaft" hat (vgl. Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 12, S. 428). Zu den Wesensmerkmalen einer Tätigkeit gehören damit alle die Umstände, die bei der Ausführung der Tätigkeit typischerweise vorhanden sind oder anfallen.



2. Das Berufungsgericht hat die Tätigkeit der Kläger auf der Rillendecke als charakteristische Grundtätigkeit und damit als Wesensmerkmal der ausgeübten Tätigkeit angesehen. Es hat angenommen, die regelmäßig anfallende Grund- oder Standardtätigkeit der Kläger sei dadurch charakterisiert, daß sie auf der Rillendecke vorgenommen werde. Die Arbeit, die dort verrichtet werde, gehöre damit im Sinne der von dem Beklagten erlassenen Richtlinien vom 10. Juli 1969 zu den "Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit".

3. Diese Auslegung des in den Richtlinien enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffes "Wesensmerkmal der ausgeübten Tätigkeit" durch das Berufungsgericht ist rechtsfehlerhaft. Sie berücksichtigt nicht alle einer Auslegung zugrunde zu legenden erheblichen Tatsachen (§§ 133, 157 BGB).

a) Das Berufungsgericht hat zwar zunächst zutreffend darauf abgestellt, daß zu dem Wesensmerkmal einer Tätigkeit die normale, regelmäßig anfallende "Grundtätigkeit" zu rechnen ist, wie sie nach der betrieblichen Praxis unumgänglich kontinuierlich anfällt. Es hat weiter zu Recht angenommen, daß bei der Beurteilung, was zum Wesensmerkmal der Tätigkeit gehöre, nicht abstrakt auf die Tätigkeit eines Beleuchters schlechthin abzustellen sei, es vielmehr auf die konkreten betrieblichen Gegebenheiten ankomme.

b) Dieser Ausgangspunkt ist richtig. Die Richtlinien über die Gewährung von Erschwerniszulagen sind von dem Beklagten speziell



für seine Arbeitnehmer aufgestellt worden. Was unter den Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit der Beleuchter zu verstehen ist, kann sich daher nur konkret an dem Berufsbild der beim Beklagten tätigen Beleuchter ergeben. In diese Betrachtungsweise sind daher alle bei dem Beklagten tätigen Beleuchter einzubeziehen.

c) Das Berufungsgericht hat in seine Betrachtung jedoch offensichtlich nur die Kläger einbezogen. Denn es fehlen Feststellungen darüber, ob und wieviele Beleuchter außer den acht Klägern bei dem Beklagten tätig sind.

Die von der Revision auf diese mangelnde Feststellung gestützte Verfahrensrüge (§ 139 ZPO) ist begründet.

Die Revisionskläger haben zwar erstmals in der Revisionsbegründung die Zahl der bei dem Beklagten beschäftigten Beleuchter mit ca. 80 angegeben, wovon etwa 72 nicht ständig in den Studios A und B und damit auf den Rillendecken eingesetzt seien. Da der Beklagte - wie vorgetragen war - außer den Studios A und B auch noch die Studios C und D unterhält und außerdem Außenaufnahmen stattfinden, zu denen ebenfalls Beleuchter herangezogen werden, war offensichtlich, daß es sich bei den acht Klägern nicht um die einzigen bei dem Beklagten beschäftigten Beleuchter handelt. Das Berufungsgericht hätte zur Aufklärung der Sachverhaltes hierauf hinweisen und die Zahl der bei dem Beklagten beschäftigten Beleuchter insgesamt und deren Tätigkeitsbereich erfragen müssen. Nach dem Vorbringen der Kläger in der Revisionsbegründung arbei-



ten von 80 fest angestellten Beleuchtern lediglich 10 %, das sind die acht Kläger, in den Studios A und B auf der Rillendecke. Hierüber muß das Berufungsgericht noch entsprechende Feststellungen treffen. Sollte sich dies bei der erneuten Verhandlung bestätigen, so kann die Tätigkeit der Kläger auf der Rillendecke nicht zu den Wesensmerkmalen der ausgeübten Tätigkeit gehören, die in Ziffer 2 der Richtlinien der Beklagten gemeint ist. Die durch die Arbeit auf der Rillendecke bedingten Erschwernisse schließen dann die Zahlung der Erschwerniszulage nicht aus. In diesem Falle wird das Berufungsgericht weiter zu prüfen haben, ob die Tätigkeit auf der Rillendecke zu den erschwerten Arbeiten gehört, die in der Anlage zu den Richtlinien aufgeführt sind. Hierbei könnte je nach Art der Tätigkeit die Ziffern 3, 4 und 5 unter I der Anlage in Frage kommen. Falls die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, haben die Kläger einen Anspruch auf die Erschwerniszulage.

Soweit der Beklagte die im Jahre 1980 an die Kläger als Erschwerniszulage ausgezahlten Beträge zurückzufordern bzw. vom Lohn einzubehalten gedenkt, dürfte es jedoch in jedem Falle an einer Anspruchsgrundlage fehlen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Werner

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1000
1000



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)